

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 EU-DSGVO
(Datenschutzinformation)

Sozialamt

Behörde als verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - vertreten durch den Landrat Sven Hinterseh - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen Email: Datenschutz@lrasbk.de
Zweck der Datenverarbeitung	Prüfung, ob ein Leistungsanspruch nach Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII), nach Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX), nach dem Wohngeldgesetz (WoG), nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG), sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht und Auszahlung von Leistungen; Prüfung ob ein Anspruch auf Dienstleistungen nach den anderen Sozialgesetzbüchern, nach dem Betreuungsrecht (BtBG), nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie weitere kleineren Gesetze bestehen.
Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 e und Abs. 3 b, Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO i. V. mit §§ 67a, 67c Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X)
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden nach § 84 SGB X gelöscht, wenn die Leistungen eingestellt sind, die Daten für die Sachbearbeitung nicht mehr benötigt werden und die in der Regel 6 - 10 jährige haushaltsrechtliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Im Betreuungsrecht und teilweise im Schwerbehindertenrecht gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist.
Erhebung und Datenübermittlung	Die Daten können an die in den §§ 67e – 77 SGB X genannten Stellen übermittelt werden. Eine Datenübermittlung nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten, die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich

	beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie haben im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) die von der Behörde geforderten Angaben zu machen. Stellen Sie die Daten nicht zur Verfügung, kann die Leistung nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden.
Automatisierte Entscheidung gemäß Art. 22 DSGVO	Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.